

Satzung

des Fleckens Delligsen über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen (Feuerwehrentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 10, 44 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstaufschlag und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenbeamte:

Als monatliche Entschädigung erhalten

a) der Gemeindebrandmeister	150,00 Euro
b) der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters	75,00 Euro
c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	65,00 Euro
d) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	50,00 Euro
e) der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	32,50 Euro
f) der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	25,00 Euro

Die Entschädigung wird monatlich überwiesen.

(2) Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger:

Als monatliche pauschale Entschädigung erhalten:

a) Gerätewart Delligsen	40,00 Euro
b) Gerätewart Grünenplan	35,00 Euro
c) Gerätewart Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	25,00 Euro
d) Sicherheitsbeauftragter	20,00 Euro
e) Jugendfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwart (Gemeinde und Ortsfeuerwehr)	25,00 Euro
f) Stellv. Jugendfeuerwehrwart/ Stellv. Kinderfeuerwehrwart (Gemeinde oder Ortsfeuerwehr)	15,00 Euro
g) Atemschutzbeauftragter	20,00 Euro
h) Gemeindeausbildungsleiter	20,00 Euro

Die Entschädigung wird monatlich überwiesen.

- (3) Funktionsträger / stellvertr. Funktionsträger i.S.d. Absatzes 1, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist grundsätzlich der gesamte Aufwand dieser Funktionsträger abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.
- (5) Lediglich für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Bürgermeister vor Antritt genehmigt oder angeordnet wurden, sowie bei Einsätzen und genehmigten Lehrgängen, werden neben der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung Verdienstaufall und Reisekosten gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn den Bezieher von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung die Führung von Dienstge-

schäften gemäß dem Niedersächsischem Beamten-gesetz verboten wurde oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 91 des Nieders. Disziplinarordnung).

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der durch Teilnahme an angeordneten Übungen, Einsätzen und Brandsicherheitswachen nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet.
- (2) Die Teilnehmer an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Arbeitnehmer für die Dauer des Lehrgangs an Werktagen Urlaub nehmen und Verdienstaussfall so weit nicht entsteht. In diesen Fällen wird den Teilnehmern eine Pauschale von 60,00 €/Tag, höchstens jedoch für 300,00 € pro Woche erstattet.
- (3) Verdienstaussfall nach Abs. 1 und 2 Satz 1 ist für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Der Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall. Er wird grundsätzlich dem Arbeitgeber erstattet, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben. Erstattet wird das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, um Nachteile für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden.
- (4) Einem selbstständig Tätigen wird durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zu einer Höhe von 35,00 €/Std., längstens für 8 Std./Tag und max. 40 Std./Woche, gezahlt.
- (5) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 €/Std., längstens für 8 Std./Tag und max. 40 Std./Woche erstattet.

§5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen, die außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet ist, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe der nach

den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für privateigene PKW zu zahlende Entschädigung.

- (3) Bei Mitnahme weiterer Personen im Interesse der Gemeinde wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zu treffenden Entschädigungen gezahlt.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Delligsen, den 30.06.2025

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Willudda', written over the printed name 'Willudda'.

Willudda

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2025 des Fleckens Delligsen am 14.07.2025